



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 12. August 2024
Nummer 2555_300.150.450-1087373

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Seebacherstrasse
Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:

auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Binzmühlestrasse und dem Zugang zum Schulhaus Hürstholz;

auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Binzmühlestrasse und dem Zugang zum Schulhaus Hürstholz, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



2/2

- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»
am 28. August 2024 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 9. August 2024 / davvan

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1087373

Seebacherstrasse

Halteverbot

Begründung und Antrag

Das städtische Schulhaus «Hürstholz» befindet sich im Eck zwischen der Binzmühle- und der Seebacherstrasse, wobei der Pausenplatz über eine platzartige, direkt an die Seebacherstrasse grenzende Zugangsfläche erreichbar ist.

Seitens der Schulleitung und der Schulinstruktion der Stadtpolizei wurde festgestellt, dass vermehrt Eltern ihre Kinder an dieser Örtlichkeit mit dem Auto abholen oder aussteigenlassen. Hierfür wird entweder auf der platzartigen Zugangsfläche oder auf dem Trottoir entlang der Seebacherstrasse angehalten und teils auch parkiert. Diese Fahrmanöver führen nebst den Konflikten mit dem motorisierten Individualverkehr auf der Seebacherstrasse vor allem auch zu gefährlichen Situationen mit den sich auf dem Trottoir fortbewegenden Schulkindern.

Deshalb soll nun zur Entschärfung der Situation und zum Gewährleisten der Schulwegsicherheit an beiden Fahrbahnrandern zwischen der Binzmühlestrasse und dem Zugang zum Schulhaus «Hürstholz» ein Halteverbot angeordnet werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



2/2

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWAFFO, KrC 11

Bestand



Geplanter Vollzug

